

**Gesetz**  
**über die Gremien der Missionen von Katholikinnen**  
**und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda**

**(Missionen-Gremiengesetz – MGG)**

Vom 14. Dezember 2024

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**  
**Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kirchorte
- § 4 Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit

**Abschnitt 2**  
**Kirchenteams**

- § 5 Bildung von Kirchenteams
- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Mitglieder kraft Amtes
- § 9 Gewählte Mitglieder
- § 10 Hinzugewählte Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 13 Konstituierung
- § 14 Vorstand
- § 15 Arbeitsweise
- § 16 Digitale und hybride Sitzungen
- § 17 Beschlüsse
- § 18 Vorgehen bei Widerspruch des Leiters
- § 19 Gemeinsame Sitzungen mit anderen Kirchenteams
- § 20 Arbeitskreise

**Abschnitt 3**  
**Gemeinderat**

- § 21 Bildung eines Gemeinderates

- § 22 Aufgabe
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Vorsitz, Vorstand
- § 25 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das Kirchenteam

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten

#### **Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen**

##### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Mit diesem Gesetz wird die Rechtsgrundlage für die Bildung und Arbeit pastoraler Gremien im Rahmen der Seelsorge für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Fulda geschaffen. Hierdurch soll die Mitverantwortung der Gläubigen gestärkt und die Verbindung der Seelsorge für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache mit der Seelsorge in den Pfarreien geregelt werden.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Muttersprachliche Gemeinde: für eine bestimmte Sprachgruppe errichtete Mission (*missio cum cura animarum* oder *missio sine cura animarum*);
2. Leiter der muttersprachlichen Gemeinde (Leiter): Kaplan im Sinne des Artikel 7 § 2 der Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“ vom 3. Mai 2004, dem die Leitung der Mission anvertraut ist, oder die vom Ortsordinarius mit der Leitung beauftragte Person;
3. Kirchort: unselbständige, territorial abgegrenzte Seelsorgeeinheit innerhalb der muttersprachlichen Gemeinde mit einem eigenen Gremium (Kirchenteam).

##### **§ 3 Kirchorte**

Eine muttersprachliche Gemeinde kann in Kirchorte untergliedert werden. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchorten obliegen dem Ortsordinarius. Sofern ein Bischofsvikar für die Seelsorge für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache bestellt ist, trifft dieser die Entscheidungen im Sinne von Satz 2 und nimmt ferner alle sich aus diesem Gesetz ergebenden Befugnisse des Ortsordinarius wahr. Entscheidungen im Sinne von Satz 2 erfolgen nach Anhörung des Leiters und der Gremien der muttersprachlichen Gemeinde.

**§ 4**  
**Geistliche Ausrichtung der Gremienarbeit**

§ 3 des Pfarreigremiengesetzes (PGG) gilt für die Gremien der muttersprachlichen Gemeinden entsprechend.

**Abschnitt 2**  
**Kirchenteams**

**§ 5**  
**Bildung von Kirchenteams**

- (1) In den muttersprachlichen Gemeinden wird für jeden Kirchort ein Kirchenteam gebildet. Ist eine muttersprachliche Gemeinde nicht in Kirchorte untergliedert, wird ein Kirchenteam für die gesamte muttersprachliche Gemeinde gebildet.
- (2) Kann oder soll abweichend von Absatz 1 kein Kirchenteam gebildet werden, ist beim Ortsordinarius unter Darlegung der Gründe Dispens zu beantragen.

**§ 6**  
**Aufgaben**

- (1) Das Kirchenteam wirkt maßgeblich an der Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort mit. Insbesondere berät es über Fragen des Gottesdienstes und der Glaubensweitergabe in der Gemeinde, organisiert das Gemeindeleben, plant und gestaltet Feste und sonstige Ereignisse.
- (2) Das Kirchenteam pflegt den Austausch mit den Verantwortlichen und Gremien der Pfarrei, in der der jeweilige Kirchort der muttersprachlichen Gemeinde seinen Sitz hat. Es entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeinsamen Rat der Pfarrei (§ 26 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 5 PGG).

**§ 7**  
**Zusammensetzung**

- (1) Das Kirchenteam besteht aus
  1. Mitgliedern kraft Amtes,
  2. gewählten Mitgliedern und
  3. hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder im Sinne von Absatz 1 sind stimmberechtigt.

**§ 8**  
**Mitglieder kraft Amtes**

Mitglieder kraft Amtes sind

1. der Leiter der muttersprachlichen Gemeinde sowie
2. die mit einem Dienstauftrag in der muttersprachlichen Gemeinde bzw. im Kirchort tätigen Priester, Diakone und hauptamtlichen Laien.

## **§ 9**

### **Gewählte Mitglieder**

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf einer Wahlversammlung. Diese soll möglichst an dem Wochenende durchgeführt werden, an dem auch die Pfarreigremienwahl stattfindet. Das Nähere wird in einem Allgemeinen Ausführungsdekret geregelt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die
  1. am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  2. auf dem Gebiet der muttersprachlichen Gemeinde einen Wohnsitz haben oder in dieser aktiv sind,
  3. aufgrund von Sprache und Kultur der muttersprachlichen Gemeinde zugehörig sind und
  4. nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten sind.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne von Absatz 2, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte keiner Einschränkung unterliegen.
- (4) Es sind drei bis zwölf Mitglieder zu wählen. Die konkrete Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird spätestens drei Monate vor dem Wahltermin durch Beschluss des Kirchenteams festgelegt. Bei erstmaliger Bildung eines Kirchenteams entscheidet der Leiter über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

## **§ 10**

### **Hinzugewählte Mitglieder**

- (1) Das Kirchenteam kann gemäß § 9 Absatz 3 wählbare Personen als weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 kann eine Hinzuwahl zu jeder beliebigen Zeit während der Amtszeit des Kirchenteams erfolgen. Die Amtszeit der hinzugewählten Mitglieder entspricht der verbleibenden Amtszeit des Kirchenteams, sofern das Kirchenteam nicht im Einzelfall eine kürzere Amtszeit festlegt. Ein für eine kürzere Amtszeit gewähltes Mitglied kann für den Rest der Amtszeit des Kirchenteams erneut hinzugewählt werden.

## **§ 11**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kirchenteam endet
  1. bei Mitgliedern kraft Amtes durch Beendigung des pastoralen Dienstauftrages in der muttersprachlichen Gemeinde,

2. bei gewählten oder hinzugewählten Mitgliedern durch
  - a) Ablauf der Amtszeit,
  - b) Verlust der Wählbarkeit,
  - c) gegenüber dem Vorstand des Kirchenteams erklärten Rücktritt oder
  - d) Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegendem Grund die Mitgliedschaft im Kirchenteam aberkennen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenteams oder des Leiters mit dem betreffenden Mitglied eine gedeihliche Zusammenarbeit im Kirchenteam nicht mehr möglich ist. Die Aberkennung kann sowohl durch die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenteams als auch durch den Leiter allein beantragt werden. Der Ortsordinarius hat vor seiner Entscheidung das betreffende Mitglied, den Leiter und das Kirchenteam zu hören. Alle Beratungen, die im Hinblick auf eine mögliche Aberkennung der Mitgliedschaft stattfinden, erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 12**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Falls keine Ersatzmitglieder gewählt wurden oder kein Ersatzmitglied mehr vorhanden ist, kann das Kirchenteam ein neues Mitglied hinzuwählen.
- (2) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied aus, kann das Kirchenteam eine Nachwahl vornehmen.

## **§ 13**

### **Konstituierung**

- (1) Nachdem die Wahl unanfechtbar geworden ist, lädt der Leiter unverzüglich zur ersten Sitzung des Kirchenteams ein. Diese Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit stattfinden.
- (2) In der ersten Sitzung entscheidet das Kirchenteam, ob Mitglieder hinzugewählt werden sollen, und führt gegebenenfalls die Wahl durch. Findet in der ersten Sitzung eine Hinzuwahl statt und sind nicht alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, so ist der Vorstand nicht in dieser Sitzung, jedoch innerhalb von vier Wochen in einer zweiten Sitzung zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstands nimmt der Leiter dessen Aufgaben allein wahr. Entscheidet sich das Kirchenteam gegen die Hinzuwahl von Mitgliedern oder sind alle hinzugewählten Mitglieder anwesend, erfolgt die Wahl des Vorstandes bereits in der ersten Sitzung.

## **§ 14**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Kirchenteams besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. dem Leiter.

Wird der Leiter zum Vorsitzenden gewählt, muss das Kirchenteam ein drittes Vorstandsmitglied wählen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nacheinander vom Kirchenteam aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl ist geheim.
- (3) Dem Vorstand obliegen Terminierung und Vorbereitung der Sitzungen des Kirchenteams und die Aufstellung der Tagesordnungen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeführt.
- (4) Besteht das Kirchenteam aus weniger als fünf Personen, wird kein Vorstand gebildet, sondern nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Die oder der Vorsitzende erledigt die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 1 in Absprache mit dem Leiter.

## **§ 15**

### **Arbeitsweise**

- (1) Sitzungssprache ist die Sprache der jeweiligen muttersprachlichen Gemeinde. Auch die Einladung zur Sitzung und das Protokoll werden in dieser Sprache abgefasst.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Kirchenteam ein, sooft es zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, wenigstens aber alle zwei Monate. Das Kirchenteam ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams die Einberufung beantragt oder der Ortsordinarius die Einberufung anordnet.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu der Sitzung ein und leitet sie. Sitzungsort, -termin und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Personen, die nicht dem Kirchenteam angehören, zur gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste mit Rederecht eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand vorher beschlossen wird. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchenteams zu Beginn der Sitzung. Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Beratung bedarf, so ist dieser Tagesordnungspunkt an den Schluss der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festgehalten werden. Es kann in digitaler Form geführt werden und ist vom Kirchenteam zu genehmigen.

## **§ 16**

### **Digitale und hybride Sitzungen**

Die Sitzungen des Kirchenteams und seines Vorstandes können einschließlich der Beschlussfassungen vollständig oder teilweise in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Dies gilt auch für Wahlen. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.

## **§ 17**

### **Beschlüsse**

- (1) Das Kirchenteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Das Kirchenteam fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, kann außerhalb einer Sitzung in Textform entschieden werden.
- (4) Der Leiter kann gegen einen Beschluss des Kirchenteams Widerspruch einlegen, indem er bei der Abstimmung
  1. seinen Widerspruch erklärt oder
  2. sich einen späteren Widerspruch vorbehält und danach binnen einer Woche nach der Beschlussfassung seinen Widerspruch schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kirchenteams erklärt.

Nach Zugang der Widerspruchserklärung beim Vorstand des Kirchenteams darf der Beschluss nicht oder nicht mehr weiter ausgeführt werden. Gegen Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, muss der Leiter Widerspruch einlegen. In jedem Fall muss der Leiter die Gründe für seinen Widerspruch mitteilen.

## **§ 18**

### **Vorgehen bei Widerspruch des Leiters**

- (1) Bei Widerspruch des Leiters kann der Vorstand des Kirchenteams eine Sitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung anberaumen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchenteams es verlangt.
- (2) Widerspricht der Leiter bei der erneuten Abstimmung abermals, hat das Kirchenteam das Recht, binnen zehn Tagen die Entscheidung der Sache durch den Ortsordinarius zu beantragen.
- (3) Der Antrag an den Ortsordinarius wird gegebenenfalls namens des Kirchenteams von der oder dem Vorsitzenden oder, sofern der Leiter selbst Vorsitzender ist, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gestellt. Dem Antrag ist eine überblickartige Darstellung

über die vom Widerspruch des Leiters betroffenen Beschlussfassungen und die ihnen vorausgehenden Beratungen beizufügen. Ebenfalls beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme des Leiters. Diese hat der Leiter dem Vorstand des Kirchenteams unverzüglich zuzuleiten, nachdem das Kirchenteam die Anrufung des Ortsordinarius beschlossen hat. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Er soll nach Möglichkeit auf Deutsch, kann aber auch in der Sprache der muttersprachlichen Gemeinde gestellt werden. Das weitere Verfahren steht im Ermessen des Ortsordinarius. Dieser hat zügig zu entscheiden, ob er den vom Widerspruch betroffenen Beschluss des Kirchenteams bestätigt oder den Widerspruch des Leiters bestätigt und damit den Beschluss verwirft. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form auf Deutsch und wird dem Kirchenteam und dem Leiter unverzüglich mitgeteilt.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Sitzungen mit anderen Kirchenteams**

- (1) Besteht eine muttersprachliche Gemeinde aus mehreren Kirchorten, können die Kirchenteams gemeinsame Sitzungen durchführen. Gemeinsame Sitzungen aller Kirchenteams einer muttersprachlichen Gemeinde sollen mindestens einmal jährlich stattfinden, wenn kein Gemeinderat nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes gebildet wird.
- (2) Die gemeinsamen Sitzungen werden von den Vorständen der Kirchenteams vereinbart, terminiert und vorbereitet. Gemeinsame Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn der Leiter es verlangt.
- (3) Ein Kirchenteam einer muttersprachlichen Gemeinde kann gemeinsame Sitzungen mit einem Kirchenteam einer Pfarrei durchführen. Sitzungssprache ist Deutsch. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Arbeitskreise**

- (1) Das Kirchenteam kann Arbeitskreise bilden. Es beruft für die Arbeitskreise Sprecherinnen oder Sprecher; nur diese müssen dem Kirchenteam angehören.
- (2) Das Kirchenteam ist frei darin, die Zielsetzung und Aufgaben der Arbeitskreise zu definieren.
- (3) Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsweise selbst fest.
- (4) Die Arbeitskreise können weitere Personen zur ständigen oder zeitlich begrenzten Mitarbeit hinzuziehen. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis setzt nicht die Zugehörigkeit zur muttersprachlichen Gemeinde oder zur katholischen Kirche voraus.
- (5) § 16 Satz 1 gilt für Arbeitskreise entsprechend.



### **Abschnitt 3 Gemeinderat**

#### **§ 21 Bildung eines Gemeinderates**

- (1) Besteht eine muttersprachliche Gemeinde aus mehreren Kirchorten, kann ein Gemeinderat gebildet werden.
- (2) Ein Gemeinderat ist zu bilden,
  1. wenn der Leiter dies anordnet oder
  2. sämtliche Kirchenteams der muttersprachlichen Gemeinde dafür votieren.

#### **§ 22 Aufgabe**

Der Gemeinderat erörtert alle Angelegenheiten von größerer Bedeutung, die die gesamte muttersprachliche Gemeinde betreffen.

#### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus

1. dem Leiter,
2. den mit einem Dienstauftrag in der muttersprachlichen Gemeinde tätigen Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Laien und
3. je drei Vertreterinnen bzw. Vertretern eines jeden Kirchenteams.

Die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Satz 1 Nr. 3 werden von den Kirchenteams für die Dauer ihrer Amtszeit in den Gemeinderat entsandt.

#### **§ 24 Vorsitz, Vorstand**

- (1) Vorsitzender des Gemeinderates ist der Leiter.
- (2) Aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenteams wird eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.

#### **§ 25 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das Kirchenteam**

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen des Abschnittes 3 finden die Bestimmungen über das Kirchenteam in Abschnitt 2 dieses Gesetzes auf den Gemeinderat entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 4** **Schlussbestimmungen**

### **§ 26** **Übergangsvorschrift**

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 sind in der ersten Hälfte des Jahres 2025 in allen muttersprachlichen Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes und des dazu erlassenen Allgemeinen Ausführungsdekretes Kirchenteams zu bilden. Die Amtsdauer dieser Kirchenteams endet jeweils mit der Konstituierung der im Zuge der allgemeinen Pfarreigremienwahl 2027 gebildeten Kirchenteams.

### **§ 27** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Promulgation: Kirchliches Amtsblatt 2024, Nr. 325